Recht Aktuell

www.winter.gl Ausgabe 02 | 2015



Auf ein Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorfälligkeitsentschädigungen bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung sind Usus bei den Banken. Wie Sie dies vermeiden können, beschreiben wir Ihnen ausführlich in diesem Newsletter. Ebenso können Sie sich über Erbschaftsangelegenheiten bei Familienheimen informieren, über Restrukturierungen Ihres Unternehmens und über diverse arbeitsrechtlich und mietrechtlich relevante Themen. Wie Sie Ihren Ausgleichsanspruch bei Flugreisen geltend machen, lesen Sie bitte auf Seite 7.

Bitte beachten Sie außerdem unsere Personalien in eigener Sache: Wir erweitern unsere Kompetenz durch einen neuen Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Ebenso verstärken wir unsere Manpower mit einer Rechtsanwältin für Familienrecht.

Eine ausführliche Rechtsberatung kann und will diese Publikation nicht ersetzen; wenn es uns aber gelingt, die eine oder andere Frage zu beantworten oder Sie einfach für bestehende Probleme zu sensibilisieren, haben wir unser Ziel erreicht.

Ihre Anwaltskanzlei Winter Rechtsanwälte

Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen

– der "Widerrufsjoker"

Banken berechnen eine Vorfälligkeitsentschädigung, wenn Darlehen vorzeitig beendet werden. Gerade bei Immobiliendarlehen fällt diese bei dem derzeit niedrigen Zinsniveau in oft nicht unerheblicher Höhe an.

TEXT: Timo Henkel LL.M.oec., Rechtsanwalt, Dr. Friedrich Bacmeister, Rechtsanwalt und Steuerberater

Wir hatten bereits in der Vergangenheit in unserer Zeitschrift (Recht aktuell, Ausgabe 01/14) darüber berichtet, dass diese vermieden werden kann, wenn der Darlehensnehmer noch wirksam von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

Dieses Instrument wird aber häufig auch dazu genutzt, bei einem laufenden Darlehensvertrag die Darlehenskonditionen zu verbessern. Seit einiger Zeit sind deshalb vermehrt Gerichte mit der Frage

befasst, ob die Widerrufsbelehrungen von Banken in deren Kreditverträgen fehlerhaft sind. Untersuchungen von Verbraucherschutzorganisationen ben ergeben, dass die Texte oft von den Musterformulierungen des Gesetzgebers abweichen und damit unwirksam sein können.

Lesen Sie weiter auf S. 2





Verwirkung des Widerrufsrechts. So einfach geht es nicht, wie es die Banken mit jedweden Mitteln versuchen.

In der täglichen Arbeit zeigt sich, dass der sogenannte Widerrufsjoker kein Selbstläufer ist, wie dies in der Presse in der Regel dargestellt wird. Denn unabhängig davon, dass die Bank überzeugt werden muss, ihre Widerrufsbelehrung sei falsch, was stets eine Frage des Einzelfalls ist (siehe insoweit beispielsweise OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 29.12.2014, Az. 23 U 80/14), versuchen die Banken, mit jedweden Mitteln und Argumenten, die Wirksamkeit des Widerrufs in Abrede zu stellen. So tragen Sie nicht nur vor, dass die Widerrufsbelehrung zutreffend ist, sondern auch, dass das Recht zur Ausübung des Widerrufsrechts verwirkt sei. Eine Verwirkung des Widerrufsrechts liegt jedoch meist nicht vor. Es handelt sich dabei lediglich um einen Standardvortrag der Bank, den diese ausnahmslos in jedem Verfahren erheben, da dies oft die einzige Möglichkeit darstellt, den weitreichenden Folgen des Widerrufsrechts zu entgehen.

Inzwischen gibt es zwar die ein oder andere Gerichtsentscheidung, wonach ein Widerruf trotz fehlerhafter Widerrufsbelehrung unzulässig ist (so bespielsweise OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2014 - I-14 U55/13).

Richtig ist aber auch, dass unter anderem das LG Ulm (Urteil vom 25.04.2014, Az. 4 O 343/13) der Argumentation der Bank, auf die sich diese berufen, eine klare Absage erteilt, was die Banken selbstverständlich zu verschweigen versuchen. So heißt es in diesem Urteil:

"Es ist unerheblich, ob die Darlehensnehmer den Widerruf nur aus wirtschaftlichen Gründen wegen der niedrigen Zinsen erklären oder nicht. Denn es obliegt immer dem Unternehmen, rechtskonform über das Widerrufsrecht aufzuklären und damit die Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Daher kann die Bank sich nicht darauf berufen, dass ein Widerrufsrecht verwirkt ist. Sie hätte dem Darlehensnehmer schließlich jederzeit eine korrekte Widerrufsbelehrung zukommen lassen und sich damit schützen können."

Für den Darlehensnehmer günstige Entscheidungen haben auch das OLG Zweibrücken (Urteil vom 10.05.2012, Az. 7 U 94/09) und das LG Stuttgart (Urteil vom 09.04.2015 – Aktenzeichen 12 O 293/14) gefällt, denen entnommen werden kann, dass ein Widerruf auch dann wirksam ist, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist, da eine gegenteilige Ansicht dem Gedanken des Verbraucherschutzes nicht gerecht würde. Dies gilt erst recht, wenn der Vertrag noch nicht vollständig erfüllt ist, was sich mit der bisherigen Auffassung der dritten Kammer des Landgerichts Bonn, bei der wir schon häufiger aufgetreten sind, deckt.

Da es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, lohnt es sich aus unserer Sicht deshalb noch immer, die Immobilienkreditverträge überprüfen zu lassen und sodann ggf. vom Widerrufsrecht Gebrauch zu machen - insbesondere dann, wenn der Vertrag (wegen Hausverkaufs oder aus anderen Gründen) aufgelöst werden muss.



Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Randnotiz

Mit einer höchstrichterlichen Entscheidung dürfte übrigens auch in Kürze nicht zu rechnen sein. Denn zu der eigentlich für den 23. Juni 2015 vom BGH erwarteten Entscheidung (BGH, Az. XI ZR 154/14), die eine größere Klarheit in die Diskussion um den Widerrufsjoker gebracht hätte, kam es nicht, da der Kläger - offenbar gegen eine erhebliche Ausgleichszahlung der beklagten Bank – die Revision kurz vor der Entscheidung zurückgezogen hat.

Erbschafts- und schenkungsteuerliche Begünstigung von Familienheimen

BFH vom 23.06.2015. Die Richter am BFH sehen seit Jahrzehnten die Vergünstigungen bei der Erbschaftssteuer kritisch, das Bundesverfassungsgericht hat ihnen auch vor kurzem bei der Verschonung von Betriebsvermögen wieder teilweise recht gegeben und den Gesetzgeber zur Nachbesserung aufgefordert.

TEXT: Timo Henkel LL.M.oec., Rechtsanwalt, Dr. Friedrich Bacmeister, Rechtsanwalt und Steuerberater

Auch bei der Übertragung von Immobilien im Familienkreis gibt es immer wieder Streit mit dem Finanzamt. Im Rahmen ihrer erbschaft- und schenkungssteuerlichen Begünstigung sind seit der letzten Erbschaftssteuerreform im Wesentlichen drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- 1. der Erwerb eines Familienheims vom Ehegatten oder Lebenspartner zu Lebzeiten ohne steuerliche Behaltefrist (§ 13 Absatz 1 Nr. 4a ErbStG);
- 2. der Erwerb eines Familienheims vom Ehegatten oder Lebenspartner von Todes wegen unter der Voraussetzung der zehnjährigen Selbstnutzung durch den Erwerber (§ 13 Absatz 1 Nr. 4b ErbStG);
- 3. der Erwerb eines Familienheims durch Kinder von Todes wegen, soweit die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt und unter der Voraussetzung der zehnjährigen Selbstnutzung durch den Erwerber (§ 13 Absatz 1 Nr. 4c ErbStG).

Diese Regelungen sind außerordentlich kompliziert geraten, sodass Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung daher von Anfang an vorprogrammiert waren. So hat der BFH beispielsweise mit Urteil vom 18.7. 2013 (Az. II R 35/11) entschieden, dass die sachliche Steuerbefreiung für das selbst genutzte Familienwohnheim nicht den Erwerb einer Ferien- oder Zweitwohnung umfasst und hat damit die Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. RE 13.3 Abs. 2 S. 5 ErbStR 2011 bzw. R 43 Abs.1 S.2 ErbStR 2003) und des FG Münster als Vorinstanz bestätigt. Konkret ging es dabei um die Schenkung einer "exklusiv ausgestatteten Doppelhaushälfte" auf Sylt im Wert von rd. 1,2 Mio. Euro im Jahr 2008 an die Ehefrau.

Nunmehr musste sich der BFH am 23.06.2015 erneut zu der Vorschrift des § 13 ErbStG äußern. Denn es war bislang nicht höchstrichterlich entschieden, was passiert, wenn es eine Erbauseinandersetzung gibt und es den Beginn der Selbstnutzung durch den Erben verzögert.

Dem BFH lag - kurz zusammengefasst folgender Sachverhalt vor: Ein Bruder und seine Schwester erbten zu jeweils 50 Prozent ein Zweifamilienhaus. In das Haus, das von den Eltern bis zu ihrem Tod als Eigenheim genutzt wurde, zog der Sohn unmittelbar nach dem Erbe ein und nutzte eine Wohnung. Daraufhin erfolgte eine Erbauseinandersetzung der Geschwister von einem Jahr, an deren Ende dem Bruder 100 Prozent des Zweifamilienhauses übertragen wurde. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG in der ab 2009 geltenden Fassung (ErbStG) für die selbst genutzte Wohnung nur entsprechend dem Erbteil des Klägers und damit nur zur Hälf-



Unser Experte: Dr. Friedrich Bacmeister, Rechtsanwalt und Steuerberater

te, weil die Selbstnutzung der weiteren 50 Prozent des Hauses nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgte, sondern erst nach einem Jahr – nach Abschluss der Erbauseinandersetzung. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Was Sie dokumentieren sollten

Der BFH folgte der Rechtsauffassung des Finanzgerichts, dass die Steuerbegünstigung in voller Höhe, also auch für den erst im Rahmen der Erbauseinandersetzung erworbenen Anteil am Zweifamilienhaus und somit zu 100 % zu berücksichtigen sei.

Denn es sei unschädlich, dass die Verteilung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt ist. Da die Dauer der Erbauseinandersetzung nach den gesetzlichen Regelungen nicht an eine bestimmte Dauer gebunden ist, könne eine unverzügliche Selbstnutzung auch dann vorliegen, wenn die Wohnung erst später als sechs Monate nach dem Erbfall selbst genutzt werde (BFH, Urteil v. 23.6.2015, Az. II R 39/13). Zu beachten ist allerdings, dass die Gründe für die verzögerte Nutzung der Wohnung in einem solchen Fall dokumentiert werden müssen.



Unser Experte: Rechtsanwalt Timo Henkel LL.M.oec.

Restrukturierung: Begleitung von Unternehmern in schwieriger Zeit

Interview. Unser Chefredakteur RA Oliver Titze sprach mit RA/StB Dr Friedrich Bacmeister

TEXT: Dr. Friedrich Bacmeister, Rechtsanwalt und Steuerberater, Oliver Titze, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Recht Aktuell: Dr. Bacmeister, Sie haben in der letzten Zeit einige Unternehmen durch Krisen begleitet. Was sind die typischen Situationen, die Sie antreffen?

RA Dr. Bacmeister: Herr Kollege Titze, Sie wissen ja, dass es bei Rechtsanwälten wie bei Zahnärzten ist: Der Patient kommt häufig erst, wenn er Schmerzen hat. Bei Unternehmern ist es typischerweise so, dass er nicht mehr imstande ist, alle seine Lieferanten oder sonstigen Gläubiger zu bezahlen.

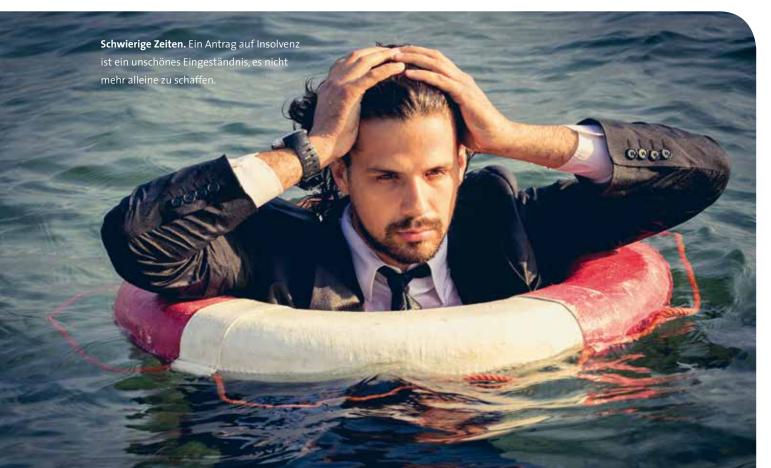
Das ist dann schon recht spät: Dann muss sofort versucht werden, die Gläubiger zu Forderungsverzichten oder zumindest Zahlungsaufschub zu bewegen. Dabei ist Eile geboten: Geschäftsführer einer GmbH müssen binnen drei Wochen nach Erkennen einer solchen Situation Antrag auf Insolvenz stellen.

Recht Aktuell: Das klingt ja sehr unschön. Eine Insolvenz ist doch immer ein Makel?

RA Dr. Bacmeister: Da erhalten Sie von mir eine

doppelte Antwort. Ja, der Antrag auf Insolvenz ist das Eingeständnis, es alleine nicht mehr zu schaffen. Aber es zeichnet ja den Unternehmer aus, dass er sich vor schwierigen Entscheidungen nicht drückt: Verschleppt er eine solche Anmeldung und muss hinterher doch aufgeben, so wird die Staatsanwaltschaft prüfen, ob hier ein Bankrott vorliegt – oder etwas positiver ausgedrückt, eine Insolvenzverschleppung, sprich eine Schädigung von Gläubigern durch verspätete Insolvenzanmeldung. Der Gesetzgeber bestraft es auch, wenn man "beide Augen zudrückt", beispielsweise, indem man die Buchhaltung nicht ordentlich weiterführt, um die Verluste nicht erkennen zu müssen.

Das ist aber nur der erste Teil meiner Antwort. Viel wichtiger ist mir, darauf hinzuweisen, dass die Insolvenzordnung in den letzten Jahren weiterentwickelt wurde, um ein Überleben in der Krise zu ermöglichen. So haben wir in einem Fall mit dem Insolvenzgericht vereinbart, dass die Anmeldung



gar nicht veröffentlicht wird und dass die Geschäftsführung weiterhin nach außen hin auftritt (Eigenverwaltung), allerdings begleitet durch mich als "in Insolvenzsachen erfahrenen Rechtsanwalt" sowie einen Insolvenzverwalter, der in diesem Fall als "vorläufiger Sachwalter" aufgepasst hat, dass keine für die Gläubiger nachteiligen Handlungen vorgenommen wurden. In diesem Fall ist es gelungen, das Unternehmen in der Antragsphase so von Altlasten zu befreien – durch Forderungsverzichtsvereinbarung mit den Gläubigern und Neuformierung der Mitarbeiter –, dass das Insolvenzverfahren nach einigen Monaten wieder aufgehoben werden konnte und die Firma weiter am Markt tätig ist.

In dieser Zeit musste sehr genau geplant werden, wie lange die (neue) Liquidität reichte. Wert lege ich darauf, dass gleichzeitig ein neues Controlling-System eingerichtet wurde, damit erbrachte Leistungen schneller abgerechnet werden und verlusttragende Aufträge schon gar nicht hereingeholt werden.

Zusammenfassend: Das neue Insolvenzrecht bietet auch Chancen, in der Krise – spät – das Unternehmen neu auszurichten.

Recht Aktuell: Da klingt bei Ihnen durch, dass Sie lieber früher angesprochen werden möchten?

RA Dr. Bacmeister: Das ist in der Tat so. Zum einen stellen wir fest, dass viele Unternehmen deshalb in die Krise kommen, weil sie mit ihren Schuldnern zu nachsichtig umgehen, d. h., dass sie nicht konsequent genug nachhaken, wenn Rechnungen nicht zeitnah bezahlt werden. Hier hat unsere Anwaltskanzlei Möglichkeiten, für eine schnellere Bezahlung zu sorgen. Ein straffes Forderungsmanagement würde viele Unannehmlichkeiten vermeiden.

Zum anderen stelle ich fest, dass die Unternehmer häufig erst dann, wenn ihre eigenen privaten Reserven schon aufgebraucht sind, Hilfe suchen. Es ist ja häufiger auch so, dass das Unternehmen unverschuldet in die Krise gerät, beispielsweise wenn der Chef ernsthaft krank wird, er vielleicht daran sogar verstirbt. Es ist jedenfalls sehr gut nachvollziehbar, dass dann die Sorge der Familie zunächst dem Vater oder Mann gilt und das Unternehmen etwas in den Hintergrund tritt. Wenig zielführend ist es jedoch in dieser Situation, wenn die Ersparnisse oder gar die Auszahlungen aus der Lebensversicherung (im Todesfall) dann in das Unternehmen

gesteckt werden, ohne dass zunächst die Ursachen für die Krise bekämpft werden.

Recht Aktuell: Das klingt danach, als hätten Sie bei den Mandanten schmerzhafte Beobachtungen gemacht?

RA Dr. Bacmeister: Sie wissen ja, dass ich jahrelang in Banken gearbeitet habe.

Einer der Grundsätze der Vermögensverwalter war es dort, dass eine klare Trennung zwischen Privatvermögen und Unternehmervermögen durchgehalten werden muss, besonders in schwierigen Zeiten. In meiner Tätigkeit stelle ich immer wieder fest, dass Mittelständler sich dazu überreden lassen, Teile ihrer privaten Vorsorge, insbesondere Lebensversicherung für Betriebsmittel-Kredite oder Ähnliches zu verpfänden. Selbstverständlich werden die Banken darauf zugreifen, wenn die Rückzahlungen ausbleiben. Das bedeutet dann für den Unternehmer, dass er nicht nur seinen Broterwerb verliert, sondern gleichzeitig seine private Vorsorge. Dann ist es sehr schwer, nachträglich umzusteuern. In einem Fall ist es mir allerdings noch gelungen, einem 59-jährigen Mandanten seine Lebensversicherung zu erhalten. Der private Vermögensaufbau mittels vermieteter Immobilien ist jedoch von den Banken verwertet worden.

Recht Aktuell: Das klingt nach einem spannenden Berufsalltag.

RA Dr. Bacmeister: Ja, die Fragestellungen sind vielfältig; hilfreich ist dabei natürlich, dass ich auch Steuerberater bin und darüber hinaus eine Controlling-Ausbildung durchlaufen habe und somit über einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund verfüge. Bei der Beratung von Mittelständlern ergeben sich im Umfeld von Sanierung und Restrukturierung vielfach Fragestellungen für meine arbeitsrechtlichen Kollegen, häufig auch mietrechtliche oder strafrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus hatte ich schon angedeutet, dass eine gute Beratung auch immer das private Umfeld mit erfasst, damit ergeben sich bspw. Verknüpfungen zum Erbrecht. So bin ich sehr froh, in all diesen Feldern Rückhalt bei Kollegen der Kanzlei zu finden, die dort ihren fachlichen Schwerpunkt haben.

Recht Aktuell: Herr Dr. Bacmeister, wir danken Ihnen für diesen Einblick in Ihre Arbeit.

Geschiedene Väter fordern Anteile an der Mütterrente

Die verbesserte Mütterrente hat einen politisch ungewollten Nebeneffekt: Geschiedene Väter fordern daran ihren Anteil und beantragen, dass der Versorgungsausgleich neu aufgerollt wird. TEXT: Elke Dörrenhaus

Seit dem 01.07.2014 erhalten Mütter (und einige wenige Väter) mit vor 1992 geborenen Kindern mehr Geld aus der Rentenkasse. Pro Kind und Monat gibt es für sie einen Rentenpunkt mehr. Hierdurch hat sich das Altersgeld pro Kind um 28,61 Euro brutto erhöht, im Osten Deutschlands sind es 26,39 Euro. Mehr als 9 Mio. Mütter (in Einzelfällen auch die Väter, wenn sie die Kinder allein erzogen haben) profitieren davon, darunter viele längst geschiedene Frauen.

Erhöht sich das Altersgeld durch die Mütterrente, ist es möglich, den Versorgungsausgleich neu berechnen zu lassen. Deshalb sollten die Betroffenen die alten Scheidungsbeschlüsse in jedem Fall noch einmal überprüfen lassen.

Ein entsprechender Antrag empfiehlt sich allerdings erst bei 2 gemeinsamen Kindern, da bei nur einem vor 1992 gebo-

renen Kind der vom Gesetzgeber vorgegebene Grenzwert für die Abänderung nicht erreicht wird.

Eine Abänderung muss allerdings sorgfältig geprüft werden, da im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens alle Berechnungen neu ausgeführt werden. Gerade bei Ansprüchen auf eine betriebliche Altersversorgung kann dies dazu führen, dass mehr abgegeben werden muss als durch die Mütterrente hinzukommt. Hier hat sich die Gesetzeslage in den letzten Jahren deutlich verändert.

Sobald also neben Ansprüchen der gesetzlichen Altersversorgung noch andere Anwartschaften vorliegen, muss dies geprüft werden. Aber auch bei Pensionen kann sich eine Überprüfung anbieten. Die stufenweise Absenkung des Höchstversorgungssatzes bei den Pensionen von 75 % auf 71,75 % sowie die Kürzung von Sonderzuwendungen kann dazu führen, dass der in einem Scheidungsverfahren vor Januar 2003 durchgeführte Versorgungsausgleich nicht mehr sachgerecht ist.





Das "fleißige" und das "faule" Kind

Ausgleichspflicht zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings (§ 2057 a BGB) TEXT: Dr. Josef Trompetter, Fachanwalt für Erbrecht

Die Bevölkerung wird immer älter und die Zahl der pflegebedürftigen Personen wird immer größer. Glücklich können sich hier die Eltern mit Kindern schätzen, die bereit sind, ihre Eltern im Alter zu pflegen. Oft ist dann aber nur ein Kind bereit, diese Last zu tragen. Dieses Kind versorgt sodann die Eltern, pflegt diese und erledigt deren tägliche Geschäfte, ohne hierfür eine Gegenleistung zu erhalten und schafften es so, das Vermögen der Eltern zu erhalten.

Die übrigen Kinder halten sich "vornehm" zurück und besuchen ihre Eltern allenfalls zu Weihnachten, um die Geschenke abzuholen. Sobald ein Elternteil dann verstorben ist, machen diese Kinder sofort ihre erbrechtlichen Ansprüche (Erbteil oder Pflichtteil) geltend. Das Nachsehen haben in diesen Fällen oftmals diejenigen Kinder, die sich um ihre Eltern gekümmert haben. Gemäß § 2057 a BGB steht diesen Kindern bei der Aufteilung der Erbmasse bzw. bei Zahlung von Pflichtteilsansprüchen (§ 2316 BGB) ein Ausgleichsanspruch zu, sofern sie vom Erblasser für ihre Tätigkeit kein Entgelt erhalten haben und auch sonst keine Gegenleistung vereinbart wurde.

In der Praxis entsteht jedoch das Problem, sowohl die Pflegeleistung als auch deren Umfang nachzuweisen, denn die übrigen Kinder bestreiten dies regelmäßig. Auch hat leider bis heute weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung festgelegt, welcher Betrag genau insoweit auszugleichen ist, sondern der Betrag ist in jedem Einzelfall nach "Billigkeitserwägungen" zu bestimmen. Hierbei sind drei Kriterien entscheidend:

Ausgleichsanspruch

bei Vorverlegung eines Fluges

BGH vom 09.06.2015 (Aktenzeichen: X ZR 59/14) Eine mehr als geringfügige Vorverlegung eines geplanten Fluges durch das Luftverkehrsunternehmen kann einen Ausgleichsanspruch gemäß der Fluggastrechteverordnung begründen. TEXT: Oliver Titze, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Zum Sachverhalt:

Die Kläger buchten bei dem beklagten Luftverkehrsunternehmen Flüge von Düsseldorf nach Fuerteventura und zurück. Der Rückflug sollte am 05.11.2012 um 17.25 Uhr durchgeführt werden. Am 02.11.2012 informierte die Fluggesellschaft die Kläger, dass der Flug auf o8.30 Uhr vorverlegt worden sei. Die Kläger waren der Auffassung, dass die Vorverlegung des Fluges um etwa 9 Stunden eine Verpflichtung der Beklagten zur Ausgleichszahlung begründe, weil die Flugzeitänderung eine Annullierung gewesen sei, zumindest aber einer deutlichen Verspätung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gleichgestellt werden müsse.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landgericht Hannover hatte angenommen, dass eine Vorverlegung eines Fluges keine Annullierung im



- Dauer und Umfang der erbrachten Leistung,
- der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls
- die Auswirkung der Leistung des Kindes auf das Vermögen des Erblassers.

Es ist daher dringend geboten, bereits ab Beginn der Pflegeleistung oder sonstigen Leistungen für die Eltern ein genaues Tagebuch zu führen, wann welche Leistungen in welchem Umfang von wem erbracht wurden und welche Kosten entstanden wären, wären diese Leistungen von einer fremden Person erbracht wurden. Sinnvoll ist auch, sich dies von den Eltern stets schriftlich bestätigen zu lassen. Was alles natürlich sehr arbeitsintensiv und aufwendig ist.

Von daher ist es in aller Regel ratsam, schon zu Beginn zwischen Eltern und dem pflegenden Kind eine Entgeltlichkeit der Leistung zu vereinbaren, wobei die Beträge in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung und zum Vermögen stehen müssen. Insofern ist es immer anzuraten, alles schriftlich festzuhalten und nicht auf das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und dem pflegenden Kind zu vertrauen, denn nach dem Ableben der Eltern wollen die Geschwister hiervon oftmals nichts mehr wissen!

Sinne der Fluggastrechteverordnung sei. Nach Schluss der mündlichen Revisionsverhandlung hat das beklagte Unternehmen den gegen sich gerichteten Anspruch anerkannt.

Der BGH hatte zuvor darauf hingewiesen, dass jedenfalls in einer mehr als geringfügigen Vorverlegung eines geplanten Fluges durch das Luftverkehrsunternehmen eine mit dem Angebot einer anderweitigen Beförderung verbundene – Annullierung des Fluges liege, die einen Ausgleichsanspruch nach Artikel 7 Abs. 1 der Fluggastrechteverordnung begründen könne. Für eine Annullierung sei kennzeichnend, dass das Luftverkehrsunternehmen seine ursprüngliche Flugplanung endgültig aufgebe, auch wenn die Passagiere auf einen anderen Flug verlegt würden. Die ursprüngliche Flugplanung werde auch dann aufgegeben, wenn ein Flug – wie im Streitfall – um mehrere Stunden "vorverlegt" werde...

:os: ◎ holbox – Shutterstock; antifalten/photocase.d

Mietminderung wegen Lärmbelästigungen durch Bolzplatz

Der BGH fällt am 29.04.2015 eine Grundsatzentscheidung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Mieter einer Wohnung wegen eines sogenannten Umweltmangels – im konkreten Fall in Gestalt von Lärmbelästigungen von einem Nachbargrundstück – die Miete mindern darf und wie hierbei vor allen Dingen Kinderlärm zu berücksichtigen ist.

TEXT:Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Unser Experte: Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Sachverhalt:

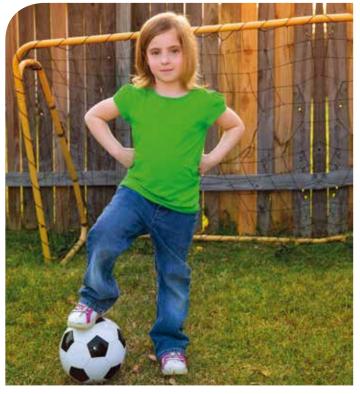
Die beklagten Mieter wohnen seit vielen Jahren in Hamburg in einer Erdgeschosswohnung nebst Terrasse. Im Jahre 2010, also Jahre nach dem Mietvertragsabschluss, wurde 20 Me-

ter von der Terrasse der Mieter entfernt auf einem benachbarten Schulgrundstück ein Bolzplatz errichtet. Der Bolzplatz sollte nach der vom Schulträger angebrachten Beschilderung Kindern im Alter bis zu 12 Jahren von Montag bis Freitag bis 18:00 Uhr zu Benutzung offen stehen. Ab dem Sommer 2010 rügten die Mieter gegenüber ihrem Vermieter Lärmbelästigungen durch Jugendliche, die auch außerhalb der genannten Zeiten auf dem Bolzplatz Fußball spielten, und minderten deshalb seit Herbst 2010 die Miete um 20 %.

Der Vermieter akzeptierte die Mietminderung nicht und klagte die rückständige Miete ein. Vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg und dem Landgericht Hamburg ist der Vermieter mit der Klage gescheitert; der BGH hat die Entscheidung des Landgerichtes Hamburg aufgehoben und den Fall an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Hierbei hat sich der BGH damit beschäftigt, wie mit sogenannten Umweltmängeln umzugehen ist, die erst während eines bestehenden Mietverhältnisses auftreten. Im Regelfall fehlen in derartigen Fällen jedwede Vereinbarungen im Mietvertrag, im konkreten Fall zu der Frage, ob und in welchem Umfang der Mieter ein nachträglich verändertes Maß an Geräuschimmissionen hinzunehmen hat, ohne sich auf einen Mangel der Mietwohnung berufen zu können. Der BGH hat entschieden, dass ein Vermieter nicht dafür einzustehen hat, dass sich ein bei Vertragsschluss hingenommenes Maß an Geräuschen vom Nachbargrundstück nicht nachträglich vergrößert, wenn der Vermiter selber als Grundstückseigentümer gegenüber dem Eigentümer des Nachbargrundstückes gemäß § 906 Abs. 1 BGB die Immissionen entschädigungslos zu dulden hat.

Vor diesem Hintergund ist der BGH zu dem Ergebnis gelangt, dass die Lärmbelästigungen dann keinen Mangel des Mietobjektes darstellen, wenn auch der Vermieter selbst die Beeinträchtigungen ohne eigene Abwehr- oder Entschädigungsmöglichkeiten, etwa mit Rücksicht auf das bei Kinderlärm bestehende Toleranzgebot nach § 22 Abs. 1a BImSchG als unwesentlich oder ortsüblich hinzunehmen hat. Der BGH hat die Auffassung des Landgerichtes Hamburg nicht geteilt, wonach die Regelung des § 22 Abs. 1a BImSchG auf bestehende Mietverhältnisse nicht anzuwenden sei, da diese Vorschrift erst im Jahre 2011 in Kraft getreten sei. Vielmehr habe der Gesetzgeber den Zweck verfolgt, über den eigentlichen Anwendungsbereich des Bundesimmissionsschutzrechtes auf das Nachbarrecht hinaus, auch das sonstige Zivilrecht, insbesondere das Mietrecht und das Wohnungseigentumsrecht mit abzudecken, sofern es auf die Bewertung von Kinderlärm ankommt. Da im konkreten Fall von den Vorinstanzen nicht aufgeklärt worden war, ob die von den Mietern gerügten Lärmbelästigungen tatsächlich nur von Kindern oder auch von nicht unter die Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG fallenden Jugendlichen verursacht worden sind, hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Landgericht HH zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückgewiesen.



Toleranzgebot zu Kinderlärm. Der Lärm spielender Kinder ist grundsätzlich als "Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung" zumutbar.



Mieter widersetzt sich Instandsetzungsarbeiten

Mietrecht. Weigerung des Mieters zur Duldung notwendiger Instandsetzungsarbeiten kann den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigen. TEXT: Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der BGH hat durch Urteil vom 15.04.2015 entschieden, dass ein Vermieter das Mietverhältnis mit einem Wohnraummieter unter bestimmten Voraussetzungen fristlos-außerordentlich kündigen kann, wenn sich der Mieter weigert, notwendige Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache zu dulden und dem Vermieter bzw. den von ihm beauftragten Handwerkern hierzu Zutritt zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es nicht erforderlich, dass vor Ausspruch einer derartigen Kündigung zunächst ein Duldungsurteil gegen den Mieter erwirkt wird bzw. sein Verhalten querulatorische Züge annimmt.

Der Sachverhalt zu dieser Entscheidung:

Der Vermieter stellte im Jahre 2010 am Dachstuhl des Gebäudes, in dem sich die vom Mieter angemietete Wohnung befand, einen Befall mit Hausschwamm fest. Nachdem zunächst Notmaßnahmen eingeleitet worden waren, begehrte der Vermieter zwecks Durchführung weiterer Instandsetzungsarbeiten Zutritt zur Wohnung des Mieters. Dieser wurde nicht gewährt.

Danach kündigte der Vermieter den Mietvertrag fristlosaußerordentlich und erwirkte gegenüber dem Mieter eine einstweilige Verfügung auf Zutritt zur Wohnung, welche auch erlassen wurde. Die danach angestrengte Räumungsklage hatte zunächst vor dem Amtsgericht und dem Landgericht keinen Erfolg. Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben und entschieden, dass eine auf die Verletzung von Duldungspflichten gestützte Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1 BGB nicht generell erst dann in Betracht kommt, wenn der Mieter einen gerichtlichen Duldungstitel missachtet oder sein Verhalten querulatorische Züge aufweist. Eine solche Betrachtungsweise lässt nämlich außer Acht, dass Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen für die Erhaltung des Mietobjektes und seines wirtschaftlichen Wertes von wesentlicher Bedeutung sein können, sodass ein erhebliches wirtschaftliches Interesse des

Vermieters an der alsbaldigen Durchführung derartiger Maßnahmen bestehen kann.

Von daher hätte das Berufungsgericht aufklären müssen, um welche Instandsetzungsarbeiten es im Einzelfall ging, wie umfangreich und dringend sie waren, welche Beeinträchtigungen sich hieraus für den Mieter ergaben, welche Bedeutung die alsbaldige Durchführung der Arbeiten aus wirtschaftlicher Sicht für den Vermieter hatte und welche Schäden und Unannehmlichkeiten der Vermieter durch die verzögerte Sanierung erlitt. Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen hat der BGH daher den Rechtsstreit an eine andere Berufungskammer des Landgerichtes zurückverwiesen.

In eigener Sache:

Neue Fachanwältin für Familienrecht



Unsere Expertin: Christina Greuter,

- 2009–2015 Rechtsanwältin bei Leonhard & Imig, Bergisch Gladbach
- 2005–2009 Rechtsanwältin bei
- Winter, Jansen, Lamsfuß
- seit **2007** Fachanwältin für Familienrecht
- 2002-2005 Juristische Mitarbeiterin/Rechtsanwältin in Fachanwaltskanzlei Meffert, Köln
- seit **2003** Rechtsanwältin
- 2000-2002 Referendariat am Landgericht Aachen
- 1993-1999 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Fachanwältin für Familienrecht Bonn und Freiburg/Breisgau

Neuer Fachanwalt

für Bau- und Architektenrecht

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat unserem Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Wirth, am 10.06.2015 gestattet, die Bezeichnung "Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht" zu führen.

Wir gratulieren ihm hierzu recht herzlich!



Unser Experte: Dr. Christian Wirth, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Vermeiden Sie die Steuerfalle

"anschaffungsnahe Herstellungskosten"

Steuerrecht Immobilie. Nicht selten erwerben Steuerpflichtige zur Vermietung bestimmte Immobilien, bei denen nicht unerheblicher Renovierungsbedarf besteht.

Die dadurch entstehenden Kosten sind grundsätzlich sofort in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd berücksichtigungsfähig. Allerdings ist Vorsicht geboten, da einige Ausnahmen diesen Grundsatz einschränken. Dazu gehören die sog. anschaffungsnahen Herstellungskosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz. Danach werden unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt, sondern den Anschaffungskosten der Immobilie zugerechnet. Das hat zur Folge, dass die Aufwendungen nur noch im Rahmen der jährlichen Abschreibung über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren geltend gemacht werden können. Dies ist für viele Eigentümer unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten jedoch unerwünscht, da diese in der Regel an einem steuerlichen Finanzierungsbeitrag für ihr Investitionsobjekt interessiert sind.

Die Annahme anschaffungsnaher Herstellungskosten setzt zunächst Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen voraus. Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, oder Erweiterungen zählen nach dem Gesetzeswortlaut nicht zu diesen Aufwendungen. Sofern die Summe aller Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer), die innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraumes nach Anschaffung des Gebäudes anfallen (maßgeblich ist der Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr) 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes (ohne Grund und Boden) übersteigen, werden diese vollumfänglich den Anschaffungskosten zugerechnet. Da in Kaufverträgen über Grundstücke üblicherweise ein Gesamtkaufpreis vereinbart wird, ist dieser für steuerliche Zwecke auf Grund und Boden und Gebäude aufzuteilen.

Steuernachzahlungen vermeiden

Die Aufteilung erfolgt recht pauschal und ist im Einzelfall durchaus streitanfällig. Hier ist gerade im Jahr der Anschaffung Vorsicht geboten, da die Aufteilung des Kaufpreises noch nicht endgültig feststeht, häufig aber schon höhere Aufwendungen getätigt wurden. Schnell ist dann die 15-Prozent-Grenze überschritten. Das Finanzamt wird die Steuerbescheide in den ersten drei Jahren regelmäßig offenhalten, d. h., rückwirkende Änderungen ab

dem Anschaffungsjahr sind möglich. In diesen Fällen drohen u. U. erhebliche Steuernachzahlungen und ggf. auch Nachzahlungszinsen. Hier soll nur anhand eines kurzen Überblicks hinsichtlich eines streitanfälligen Themas sensibilisiert werden. Betrachtet wurden zudem nur die anschaffungsnahen Herstellungskosten. Die Abgrenzung der Herstellungskosten von den sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen weist viele weitere Problematiken auf, die hier nicht dargestellt werden können. Allen Betroffenen kann nur geraten werden, sich vor Beginn der Renovierungsmaßnahmen zu informieren und die Einhaltung der 15-Prozent-Grenze laufend zu überprüfen. Eventuell müssen verschiedene Erhaltungsmaßnahmen auf einen Zeitpunkt nach Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraumes verschoben werden.



Der Mindestlohn – a never ending story?

Zwei weitere Fragen bei der Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG): Welche Bestandteile gehören eigentlich zum Mindestlohn und muss ein Unternehmer für die Mindestlohnschulden seines Vertragspartners haften?.

TEXT: Frank Neumann, Fachanwalt für Arbeitsrecht

§ 1 Abs. 2 MiLoG knüpft an den Begriff der Zeitstunde an, das Gesetz definiert diesen Begriff allerdings nicht. Mit Urteil vom 19.11.2014 setzt das Bundesarbeitsgericht daher bei der "vergütungspflichtigen Arbeitszeit" als der Zeit an, während der der Arbeitnehmer innerhalb der Vereinbarungen seine vertraglich geschuldete Arbeit erbringt. Es haben sich bereits verschiedene Standpunkte diesbezüglich herauskristallisiert:

- So hat das BAG in dem Urteil auch den Bereitschaftsdienst als zu vergütende Arbeit im Sinne des MiLoG qualifiziert; dazu zählt aber nicht die Rufbereitschaft.
- Andere Vergütungssysteme wie Monats- oder Jahresentgelte, Stück- oder Akkordlöhne sind nicht ausgeschlossen, wenn bei einer durchschnittlichen Betrachtung der Mindestlohn pro Arbeitsstunde gezahlt wird.
- Leistungen ohne Entgeltcharakter (wie Arbeitsmittel oder Unterbringungskosten) sind nicht auf den Mindestlohn anrechenbar.
- Entrichten Dritte mit Bezug auf die Arbeitsleistung freiwillig Leistungen (bspw. Trinkgeld) handelt es sich nicht um Arbeitsentgelt.
- Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 20.04.2015 sind Zulage und Zuschläge auf den Mindestlohn anzurechnen, auch wenn sie für Arbeit unter besonderen Bedingungen geleistet werden (bspw. Schmutzzulage). Ausn.: Dem Zuschlag oder der Zulage wird kraft Gesetzes ein besonderer Zweck zugemessen (bspw. Nachtzuschlag).

■ Jährliche Sonderleistungen, die Gegenleistung für geleistete Arbeit sind und nicht der bloßen Betriebstreue dienen (bspw. Weihnachtsgeld oder zusätzliches Urlaubsgeld) werden nicht anteilig auf den Mindestlohn angerechnet, sondern nur für den Monat, in dem ein solches ausgezahlt wird.

Damit ist aber noch nicht geklärt, inwieweit Sie als Unternehmer haften, wenn sich Ihr Vertragspartner nicht an die Grundsätze zur Mindestlohnzahlung hält. Zukünftig soll der sogenannte "eingeschränkte Unternehmerbegriff" zugrunde gelegt werden, der bereits für die Arbeitnehmerentsendung gilt. Verantwortlich ist jemand nur im Fall der Generalunternehmerhaftung. Danach haftet nur derjenige, der sich zu einer Dienst- oder Werkleistung verpflichtet und den fraglichen Auftrag nicht mit eigenen Arbeitskräften erledigt, sondern sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eines oder mehrerer Subunternehmen bedient. Dabei erfolgt eine Haftung jedoch nur, wenn es sich um Arbeiten handelt, die der Generalunternehmer selbst ausführen würde.

Ein Beispiel: Bauunternehmer U verpflichtet sich, für seinen Auftraggeber A ein Haus zu bauen. U lässt die Wände durch W, die Böden von B und die Dächer von D ausfertigen. Die Baustelle wird durch den beauftragten Sicherheitsdienst S bewacht, für die spätere Reinigung des Hauses ist die Firma R beauftragt worden. Der Sicherheits- und der Reinigungsdienst liegen nicht im Geschäftsgebiet und im Rahmen der Verpflichtungen des U; vielmehr handelt es sich um eine gewöhnliche Fremdvergabe. Die Pflichten von W,B und D sind dagegen seine eigenen. Zahlen diese nicht den gesetzlichen Mindestlohn, haben die Arbeitnehmer des W, B und D einen Zahlungsanspruch gegen U.



RA-Praxistipp: Lassen Sie Arbeitsverträge von einem Fachanwalt überprüfen! Dies erspart nicht nur Ärger, sondern auch Nachzahlungen und Bußgelder.

Observation eines Arbeitnehmers – zulässig?

Arbeitsrecht. Ein Arbeitnehmer muss grundsätzlich eine Observation gegen sich hinnehmen – wenn ein konkreter Tatverdacht vorliegt! TEXT: Frank Neumann, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Carina Kleint, Rechtsreferendarin

Sonst hat der betroffene Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Arbeitgeber wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Der Fall: Ein Arbeitgeber glaubte nicht an die von seiner Arbeitnehmerin behauptete Krankheit, obwohl diese eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt hatte.

Deswegen beauftragte er eine Detektei mit der Observation. Diese beobachtete die Arbeitnehmerin und fertigte unter anderem Videoaufnahmen vor ihrem

Privathaus und einem Waschsalon an. Es stellte sich heraus, dass die Arbeitnehmerin tatsächlich arbeitsfähig gewesen ist. Der Arbeitgeber begehrt nunmehr Ersatz der entstandenen Detektivkosten.

Die Entscheidung: Bei einer zulässigen Observation hat ein Arbeitgeber einen Anspruch gegen den Arbeitnehmer auf Erstattung der durch das Tätigwerden des Detektivs entstandenen Kosten wegen Verletzung vertraglicher Pflichten (BAG, Urteil v. 19.02.2015). Es ist dabei eine Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitnehmers und denen des Arbeitgebers vorzunehmen. Insbesondere durch heimlich angefertigte Videoaufnahmen erfolgt ein hoher Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Eine vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung belegt außerdem grundsätzlich, dass der Arbeitnehmer tatsächlich krank ist und hat daher einen hohen Beweiswert. Es ist vor allem auch darauf abzustellen, in welchem Lebensbereich (Intim- oder Privatsphäre) des Arbeitnehmers die Beobachtungen durchgeführt werden.

Service schreiben wir groß!

Was wir unter Service und Dienstleistung verstehen, ist ganz eindeutig zu definieren: kompetente Beratung durch unsere Fachanwaltschaften mit Spezialkompetenz.

Unsere Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind für Sie erreichbar:

Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.00 Uhr, Freitag: 7.30 bis 17.30 Uhr.

Wir gewährleisten, dass Sie Ihren Rechtsanwalt auch vor oder nach Ihrem Arbeitstag noch sprechen und wichtige und eilige Informationen mitteilen können.

Sollte Ihr Anwalt einmal nicht zur Verfügung stehen, können Sie unseren Mitarbeiterinnen am Empfang jederzeit eine Nachricht hinterlassen. Ihre Information gelangt auf dem schnellsten Weg zu Ihrem Rechtsanwalt.

Nutzen Sie diesen besonderen Service unserer Kanzlei in eilbedürftigen Fällen, wenn Fristabläufe drohen oder sonst schnelle anwaltliche Hilfe vonnöten ist.

Telefon: 0 22 02 / 9330-0



E-Mail: kontakt@winter.gl Internet: www.winter.ql

Impressum

Recht Aktuell - Newsletter der Rechtsanwaltskanzlei Winter Rechtsanwälte Odenthaler Str. 213–215 51467 Berg. Gladbach

Herausgeber: Winter Rechtsanwälte

Chefredaktion: Oliver Titze

Autoren: Dr. Friedrich Bacmeister, Christoph Döpper, Elke Dörrenhaus, Timo Henkel, Carina Kleint, Carsten Krug, Frank Neumann, Oliver Titze, Dr. Josef Trompetter

Lektorat: Lydia M. Behnke, www.lektorat-behnke.de

Art Direktion, Bildredaktion, Layout: Monika Schmitt, www.fachwerkdesign.de Druck: Druckerei Braun, Ludwig-Jahn-Str. 1 51789 Lindlar

Auflage: 3.000

Bildnachweis Portraits: steinkrueger-foto.de



Unsere Rechtsanwälte

Falko Winter

Rechtsanwalt im Ruhestand

Horst Hermann Jansen

Fachanwalt Steuerrecht

Wolfgang Bosbach

Frank Neumann

Fachanwalt Arbeitsrecht

Dirk Torsten Keller

Fachanwalt Verkehrsrecht und Fachanwalt Versicherungsrecht

Dr. Josef Trompetter

Fachanwalt Erbrecht

Sören Riebenstahl

Fachanwalt Arbeitsrecht Fachanwalt Sozialrecht

Dr. Karl-Christoph Bode

Fachanwalt Strafrecht

Oliver Titze

Fachanwalt Steuerrecht und Fachanwalt Verkehrsrecht

Carsten Krug

Fachanwalt Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Andreas Künne

Fachanwalt Familienrecht und Fachanwalt Erbrecht

Carsten Schwettmann

Fachanwalt Verwaltungsrecht, Richter am VG a.D.

Dr. Christian Wirth

Fachanwalt Bau- und Architektenrecht

Christina Greuter

Fachanwältin Familienrecht

Konrad Heimes

Bürgermeister a.D.

Diethelm Schroeder

Vors. Richter am LAG a.D.

Dr. Friedrich Bacmeister

auch Steuerberater

Dr. Hartmut Klein

auch Steuerberater

Christiane Flaßhoff

Timo Henkel (LL.M. oec./MBA)

Elke Dörrenhaus

Dr. Karin Hachenberg-Trompetter Karin Rappenhöner

in Kooperation mit Kanzlei Döpper:

Christoph Döpper

Rechtsanwalt, Steuerberater

Thomas Döpper (LL.M.)

Steuerberater und Dipl.-Kfm.

in Bürogemeinschaft mit Winter Rechtsanwälte:

Refik I. Kakmaci



51467 Bergisch Gladbach

Odenthaler Straße 213 - 215 Telefon 0 22 02/9330-0 Telefax 0 22 02 / 9330-20

Auch in Overath, Refrath, Köln und Berlin beraten wir Sie gerne!

51491 Overath

Hauptstraße 58 Telefon 0 22 06 / 29 28

Telefax 02206/82975

51427 Refrath

Vürfelser Kaule 2 Telefon 0 22 04 / 92 53 20 Telefax 02204/9253219

50931 Köln

Stadtwaldgürtel 10 Telefon 0 221/40 30 36 Telefax 0 221/400 96 00

10405 Berlin

Prenzlauer Allee 36 Telefon 030 / 44 01 53-15 Telefax 030 / 44 01 53-20